



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

21. September – 2. Oktober 2026

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Helge Hornburg
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auch auf unseren Profilen in den [sozialen Medien](#).

[Datenschutzhinweis](#)

Montag, 21. September 2026

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-377/24, C-378/24 und C-479/24 Spanien / Parlament sowie in den verbundenen Rechtssachen C-381/24, C-382/24 und C-478/24 Italien / Parlament (Auswahlverfahren auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit)

Auswahlverfahren für luxemburgische, niederländische und österreichische Staatsangehörige

Italien und Spanien beanstanden vor dem Gerichtshof Allgemeine Auswahlverfahren des Europäischen Parlaments für Verwaltungsratsstellen in dessen Generalsekretariat, die sich ausschließlich an Bewerber mit luxemburgischer, niederländischer bzw. österreichischer Staatsangehörigkeit richten. Sie machen u.a. geltend, dass eine unzulässige Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit vorliege.

Heute und morgen findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia [zeitversetzt gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-377/24](#)

[Weitere Informationen C-378/24](#)

[Weitere Informationen C-381/24](#)

[Weitere Informationen C-382/24](#)

[Weitere Informationen C-478/24](#)

[Weitere Informationen C-479/24](#)

Dienstag, 22. September 2026

Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor dem **Gerichtshof** (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-377/24, C-378/24 und C-479/24 Spanien / Parlament sowie in den verbundenen Rechtssachen C-381/24, C-382/24 und C-478/24 Italien / Parlament (Auswahlverfahren auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit)

Donnerstag, 24. September 2026

Urteil des **Gerichtshofs** in der Rechtssache C-900/24 SVB

Preisänderungsklausel in langfristigem Fernwärmelieferungsvertrag

Ein Fernwärmerversorgungsunternehmen und ein Kunde streiten vor dem Kammergericht Berlin darüber, ob das Unternehmen auf der Grundlage einer vertraglichen Preisänderungsklausel die Preise über die Jahre erhöhen durfte, oder ob die Abrechnungen nach dem zu Vertragsbeginn vereinbarten Preis hätten erfolgen müssen.

Das Kammergericht hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln ersucht, insbesondere im Hinblick auf den Umstand, dass der Kunde die behauptete Unwirksamkeit der Preisänderungsklausel erst nach Jahren geltend gemacht hat. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie Filmaufnahmen über den **European Broadcasting Service** (EBS) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 24. September 2026

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-503/25 und C-504/25 Acciaierie d'Italia

Vergünstigungen für erdgas- bzw. energieintensive Unternehmen in Italien

Acciaierie d'Italia ist die Betriebsgesellschaft an der Spitze des führenden italienischen Stahlkonzerns. Im Februar 2024 wurde sie vom Insolvenzgericht Mailand für zahlungsunfähig erklärt. Sie befindet sich in Sonderverwaltung.

Ende 2024 beantragte Acciaierie d'Italia wie in den Jahren zuvor bei der italienischen Kasse für Energie- und Umweltdienstleistungen die Gewährung der im Jahr 2021 eingeführten Vergünstigungen für erdgas- bzw. energieintensive Unternehmen.

Die Kasse lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass Acciaierie d'Italia ein Unternehmen in Schwierigkeiten sei und die fraglichen Vergünstigungen solchen Unternehmen nicht gewährt werden könnten.

Acciaierie d'Italia hat diese Ablehnung vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Lombardei angefochten. Dieses möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht dem im nationalen Recht vorgesehenen Ausschluss von Unternehmen in Sonderverwaltung von den fraglichen Vergünstigungen entgegensteht. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie Filmaufnahmen über den [European Broadcasting Service](#) (EBS) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-503/25](#)

[Weitere Informationen C-504/25](#)

Neu!

Donnerstag, 24. September 2026

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-538/25 Flugzeugherstellerin

Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

Ein österreichisches Unternehmen führte nach einem abgeschlossenen Genehmigungsverfahren u. a. Luftfahrzeuge nach Myanmar aus. Das Flugzeug ist für das Pilotentraining für die allgemeine Luftfahrt sowie für den Kunstflug konzipiert. Es dient in Myanmar jedoch auch der Basisausbildung von Militärpilotinnen und -piloten.

In einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren wurde die Ausfuhr weiterer Luftfahrzeuge und Güter u. a. deshalb untersagt, weil sie auch für militärische Zwecke verwendet werden könnten und der Luftwaffe Myanmars schwere Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden würden. Gegen diese Untersagung hat das Unternehmen beim österreichischen Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich mit der Frage an den Gerichtshof gewandt, welche Umstände bei der Beurteilung, ob ein Gut „auch für militärische Zwecke“ im Sinne der Dual-Use-Verordnung der EU verwendet werden kann, zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus möchte es wissen, ob das Unionsrecht die Anwendung einer nationalen Bestimmung erlaubt, um die Ausfuhr eines Gutes in ein Drittland aufgrund von Menschenrechtserwägungen zu prüfen und gegebenenfalls zu untersagen, unabhängig davon, ob es sich um ein Gut mit doppeltem Verwendungszweck handelt.

Generalanwältin Ćapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)



Dienstag, 29. September 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-469/25 Henssen

Entscheidung über eine Ausschreibung im SIS

Ein britischer Staatsangehöriger sollte im Jahr 2022 im Zuge einer in den Niederlanden stattfindenden Demonstration eine Rede halten. Der Minister für

Asyl und Migration verweigerte ihm jedoch die Einreise, da er eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und den öffentlichen Frieden darstelle und es Anhaltspunkte gebe, dass die Verbreitung seines Gedankenguts zu Gewalt gegen den Staat anstacheln könnte. Daher wurde er für zwei Jahre im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben.

Der britische Staatsangehörige hat die Entscheidung des Ministers angefochten und macht geltend, dass eine Ausschreibung im SIS aufgrund einer potenziellen Gefahr für die öffentliche Ordnung nicht im Ermessen des Ministers liege. Sie müsse vielmehr mit der Begehung von Straftaten oder einem Verstoß gegen Einwanderungsvorschriften zusammenhängen.

Der niederländische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, ob eine Ausschreibung im SIS auch dann zulässig ist, wenn keine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, und ob es für die Ausschreibung im SIS ausreicht, dass eine potenzielle Gefahr für die öffentliche Ordnung besteht.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia [zeitversetzt gestreamt](#).

Weitere Informationen

Mittwoch, 30. September 2026

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen

T-115/23 Debreceni Egyetem / Rat

T-132/23 Óbudai Egyetem / Rat

T-133/23 Állatorvostudományi Egyetem / Rat

T-138/23 Semmelweis Egyetem / Rat

T-139/23 Miskolci Egyetem / Rat

T-140/23 Dunaújvárosi Egyetem / Rat

Schutz des EU-Haushalts vor Verstößen gegen die Grundsätze
der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn

Im Durchführungsbeschluss 2022/2506 vom 15. Dezember 2022 stellte der Rat Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit in Ungarn fest, die die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union und den Schutz der finanziellen Interessen der Union hinreichend unmittelbar beeinträchtigen.

Der Beschluss untersagt der Kommission, neue rechtliche Verpflichtungen mit ungarischen Trusts von öffentlichem Interesse und von ihnen unterhaltenen Einrichtungen einzugehen.

Sechs ungarische Universitäten, die von Trusts von öffentlichem Interesse unterhalten werden, haben vor dem Gericht Klage auf Nichtigerklärung insbesondere von Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses erhoben.

Ihrer Ansicht nach verstößt dieser Beschluss gegen die sog. **Konditionalitätsverordnung**. Überdies sind die Universitäten der Auffassung, dass der Durchführungsbeschluss u. a. gegen das Recht auf Anhörung, gegen die Begründungspflicht, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, gegen das Diskriminierungsverbot, gegen die unternehmerische Freiheit und gegen die Rechtssicherheit verstoße. Darüber hinaus wird geltend gemacht, Ungarn sei durch den Durchführungsbeschluss die Zuständigkeit für Lehre und wissenschaftliche Forschung entzogen worden. Ferner habe der Rat sein Ermessen missbraucht.

Das Gericht verkündet heute seine Urteile.

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen T-115/23](#)

[Weitere Informationen T-132/23](#)

[Weitere Informationen T-133/23](#)

[Weitere Informationen T-138/23](#)

[Weitere Informationen T-139/23](#)

[Weitere Informationen T-140/23](#)

Donnerstag, 1. Oktober 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-131/25 Dris

Kontingentierung „nichtansässiger“ Studierender für den Zugang zum Medizinstudium

In Belgien hat die Französische Gemeinschaft eine Kontingentierung „nichtansässiger“ Studierender für den Zugang zum Medizinstudium eingeführt.

Damit sollte dem hohen Anteil nichtansässiger Studierender, die das Land nach Abschluss der medizinischen Ausbildung verlassen, Rechnung getragen und eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung aufrechterhalten

werden. Außerdem sollte eine hohe Betreuungsqualität während der Ausbildung und der Schutz der öffentlichen Gesundheit gewährleistet werden.

Ein Luxemburger, der in Luxemburg wohnt, seinen Schulabschluss aber im benachbarten Belgien gemacht hatte, erreichte bei der Zulassungsprüfung keinen ausreichend hohen Ranglistenplatz, um die für die Einschreibung an einer französischsprachigen medizinischen Fakultät in Belgien erforderliche Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme zu erhalten. Er hat die Verweigerung der Bescheinigung gerichtlich angefochten.

Der belgische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht der streitigen Kontingentierung entgegensteht.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 1. Oktober 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-249/25 Jilin

Aussetzung der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz von
Personen, die vorübergehenden Schutz genießen

Ein chinesischer Staatsangehöriger, der erklärt, von 2009 bis 2014 und von 2018 bis Februar 2022 in der Ukraine gewohnt zu haben, reiste zusammen mit seiner ukrainischen Ehefrau, mit der er einen Sohn hat, in die Niederlande ein und stellte im April 2022 einen Asylantrag. Nach der Feststellung, dass für ihn vorübergehender Schutz in Betracht komme, wurde sein Asylantrag nicht weiter bearbeitet. Der Klage des chinesischen Staatsangehörigen mit der Begründung, über seinen Asylantrag sei nicht fristgerecht entschieden worden, hat das erstinstanzliche Gericht stattgegeben. Hiergegen hat der zuständige Minister Berufung beim niederländischen Staatsrat eingelegt.

In diesem Zusammenhang hat der Staatsrat den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu der Frage ersucht, wie die Entscheidungsfrist bei einem Asylantrag zu bestimmen ist, der von einer Person gestellt wurde, der vorübergehender Schutz gewährt wurde. Er möchte wissen, ob die Mitgliedstaaten die Bearbeitung eines Antrags auf internationalen Schutz einer Person, die vorübergehenden Schutz genießt, für den Zeitraum des vorübergehenden Schutzes aussetzen können.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 16. April 2026 die Ansicht vertreten, dass die Mitgliedstaaten nicht befugt sind, die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz einer Person, die vorübergehenden Schutz genießt, für den Zeitraum des vorübergehenden Schutzes automatisch und auf unbestimmte Zeit auszusetzen mit der Folge, dass die Frist für die Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz erst bei Beendigung des vorübergehenden Schutzes zu laufen beginnt (bzw. dann weiterläuft).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 1. Oktober 2026

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-12/25 Bisdom Gent

DSGVO: Gilt das Recht auf Löschung für Taufregister?

Ein Belgier, der als Kind katholisch getauft wurde, beantragte beim Bistum Gent, jeden Verweis auf seine Person aus allen physischen oder digitalen Registern oder Archiven zu streichen. Dafür berief er sich auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Das Bistum vermerkte daraufhin im Taufregister seinen Kirchenaustritt.

Unzufrieden mit dieser Vorgehensweise, wandte sich der Betroffene an die belgische Datenschutzbehörde. Diese wies das Bistum an, die personenbezogenen Daten des Betroffenen zu löschen.

Das Bistum focht diese Entscheidung vor einem belgischen Gericht an. Dieses hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen vorgelegt. Es möchte insbesondere wissen, ob eine Person, die als Minderjährige getauft wurde und sich nach Eintritt der Volljährigkeit von der römisch-katholischen Kirche distanzieren möchte, ein Recht auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten aus dem Taufregister hat.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie Filmaufnahmen über den [European Broadcasting Service](#) (EBS) geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 1. Oktober 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-347/25 Zapp

Geschäftsführerhaftung für Kartellbußgelder

Der Geschäftsführer einer GmbH, zugleich Vorstandsmitglied einer AG, die zu einer in der Edelstahlproduktion tätigen Unternehmensgruppe gehören, beteiligte sich an einem Preiskartell unter Stahlunternehmen.

Das deutsche Bundeskartellamt verhängte deswegen Bußgelder gegen die GmbH in Höhe von 4,1 Mio. Euro und gegen den Geschäftsführer in Höhe von 126 000 Euro.

Die GmbH und die AG verlangen vom Geschäftsführer die Erstattung des gegen die GmbH verhängten Bußgelds sowie Ersatz für der AG zur Abwehr des Bußgelds entstandene IT- und Anwaltskosten in Höhe von 1 Mio. Euro. Darüber hinaus begehren sie die Feststellung, dass der Betroffene ihnen alle weiteren Schäden zu ersetzen hat, die aus dem Kartellverstoß folgen. Der Betroffene habe durch seine Beteiligung an den Kartellabsprachen seine Pflichten als Geschäftsführer und Vorstandsmitglied verletzt.

Der mit dem Rechtsstreit befasste Bundesgerichtshof (BGH) möchte vom EuGH wissen, ob das unionsrechtliche Kartellverbot einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein Unternehmen, gegen das ein Bußgeld wegen eines Kartellrechtsverstoßes verhängt worden ist, seine Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder dafür in Regress nehmen kann (siehe auch BGH-[Pressemitteilung Nr. 31/2025](#)).

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

[Weitere Informationen](#)

I

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu